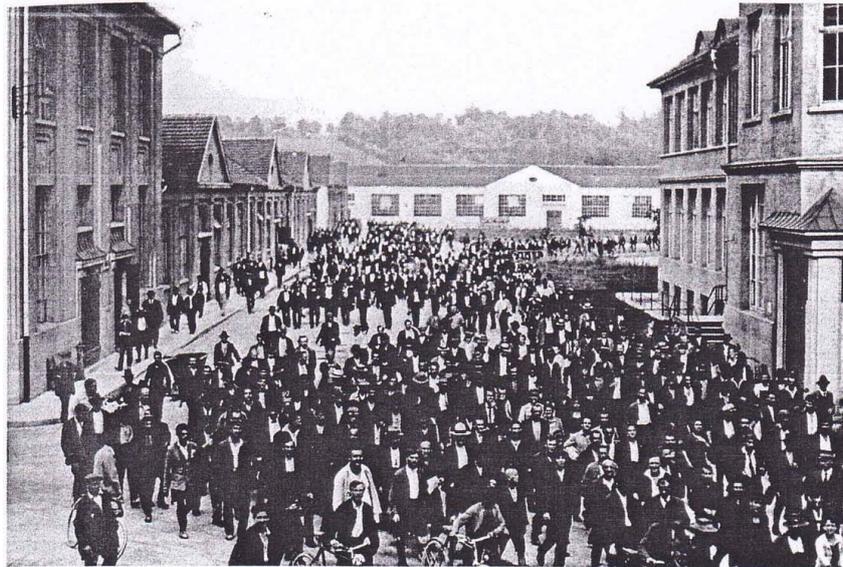


## Das Home-Office und die Gewerbesteuer

Vor 100 Jahren waren Bilder von Beschäftigten, die gemeinsam zu Beginn des Tages in die Fabriken strömten und sie am Abend auch gemeinschaftlich verließen, nichts Ungewöhnliches. Das hat sich mit dem Übergang zur Dienstleistungsgesellschaft mit flexiblen Arbeitszeiten zwar geändert. Doch der Betrieb als Fixpunkt des täglichen Arbeitslebens blieb auch dann noch erhalten.



Gewiss, es gab auch vor Corona Arbeit, die aus der eigenen Wohnung erledigt werden konnte. Aber eine Reihe von Problemen, vom Arbeitsschutz bis zur Datensicherheit überließen dieser Arbeitsform nur ein Nischendasein. Doch die Coronapandemie hat die Verhältnisse völlig verändert. Viele Unternehmen und Verwaltungen reduzierten die Präsenzarbeit zugunsten einer virtuellen Erledigung. Eine aktuelle Befragung von Personalleitern zeigt, dass derzeit rd. 60% der Beschäftigten im Home-Office arbeiten.<sup>1</sup>

Es wäre überraschend, wenn das nur eine vorübergehende Erscheinung in der Zeit der coronabedingten Beschränkungen bliebe. Der Trend zum Home Office dürfte wohl dynamisch voranschreiten, wie eine Meldung aus dem Handelsblatt mit Datum vom 9.8.2020 zeigt:<sup>2</sup>

„Binnen weniger Tage verlagerte der Versicherungskonzern Allianz im März wegen der Coronakrise 90 Prozent seiner Arbeit ins Homeoffice und sagte sämtliche Dienstreisen ab. Die Allianz erwarte, dass längerfristig bis zu „40 Prozent der Mitarbeiter von zu Hause arbeiten“ werden, sagte Allianz-Vorstand Christof Mascher dem Handelsblatt. „Aber auch eine höhere Zahl ist möglich.“

---

<sup>1</sup> Quelle: Randstad-ifo-Personalleiterbefragung vom 3.8.2020, <https://www.ifo.de/personalleiterbefragung/202008-q2>

<sup>2</sup> Allianz macht Homeoffice zur Dauerlösung – mit weitreichenden Folgen, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/neue-arbeitswelt-allianz-macht-homeoffice-zur-dauerloesung-mit-weitreichenden-folgen/26075398.html?ticket=ST-5102850-xFDBqUuyEeWIrZlIVghB-ap6>



Davon werden auch die Kommunen betroffen sein. Eine erste Folge werden die Betriebe des ÖPNV spüren, die mit einem geringeren Fahrgastaufkommen konfrontiert sein könnten. Beschäftigte, die nicht am Unternehmensstandort, insb. im innerstädtischen Bereich, arbeiten, dürften als Kunden in der Mittagspause oder nach der Arbeit dem stationären Einzelhandel fehlen – andererseits könnte Berufsverkehr in Stoßzeiten zurückgehen und die Belastung der Straßennetze reduzieren.

Ein wichtiger Aspekt ist die künftige Verteilung der Gewerbesteuer. Bisher gilt weitgehend das Betriebsstätten-Prinzip; maßgeblich sind im Regelfall die Arbeitslöhne je Betriebsstätte. Doch wo befindet sich im Homeoffice die Betriebsstätte? Allerdings bietet das Gewerbesteuerrecht auch andere dauerhafte Verteilungsmechanismen; am bekanntesten ist die Zerlegung bei Windkraftanlagenbetreibern. Dort wird die Steuer teils nach Standort, teils nach Firmensitz zugeteilt. Kann sich durch vermehrtes und dauerhaftes Homeoffice eine ähnliche Entwicklung ergeben?

Eine entscheidende Vorfrage ist die Definition einer Betriebsstätte; dies ist in der Abgabenordnung niedergelegt. Das Homeoffice ist in die dort genannten Kategorien kaum einzuordnen.

#### **Definition einer Betriebsstätte (§ 12 AO)**

*Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:*

- *die Stätte der Geschäftsleitung,*
- *Zweigniederlassungen,*
- *Geschäftsstellen,*
- *Fabrikations- oder Werkstätten,*
- *Warenlager,*
- *Ein- oder Verkaufsstellen,*
- *Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,*
- *Bauausführungen oder Montagen ... (die G.S.) länger als sechs Monate dauern.*

Allerdings haben sich die Finanzverwaltung und Rechtsprechung mit der Frage in den vergangenen Jahren befasst; denn das für das Homeoffice genutzte Arbeitszimmer ist möglicherweise auch für die persönliche Lohn- oder Einkommensteuer des Arbeitnehmers von Bedeutung. Dabei hat sich der Gedanke herauskristallisiert, dass ein Homeoffice nur angenommen werden kann, wenn der Arbeitgeber über die häuslichen Räumlichkeiten, die hierfür genutzt werden, die Verfügungsmacht (z.B. auch das Betretungsrecht) hat. „Jedoch lässt sich auf Ebene der OECD eine zunehmende Distanzierung vom erforderlichen Tatbestandsmerkmal der Verfügungsmacht beobachten.“<sup>3</sup>

Käme es zu einer Neubestimmung (mit erheblichem Aufwand für die Finanzverwaltung), hätte dies möglicherweise deutliche Auswirkungen auf die Zerlegung der Gewerbesteuer. Cum grano salis darf man annehmen, dass dann die Wohnsitzgemeinden zu Lasten der Gemeinden mit Firmensitzen profitieren. Gerade in den Ballungsräumen würde dadurch die Stadt-Umland-Problematik deutlich verschärft. Neben dem „Fortzug“ des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer käme zusätzlich noch eine stille Erosion der für die Städte so wichtigen Gewerbesteuer.

August 2020

---

<sup>3</sup> <https://www.roedl.de/themen/entrepreneur/going-global/home-office-betriebsstaette-deutschland-oesterreich-schweiz-internationales-steuerrecht>